

Worte des Bürgermeisters

Liebe Leserinnen und Leser,

das Weihnachtsfest steht bevor und der Jahreswechsel ist nicht mehr fern. Kurze Tage und lange Nächte prägen die Advents- und Weihnachtszeit und die abendlichen Lichter überall, versuchen das knappe Tageslicht ein wenig zu ersetzen. Dies ist bekanntlich die Zeit zum Resümieren, Danke sagen, Wünsche aussprechen und Innehalten.

So dann möchte ich mit dem Resümieren beginnen, denn erneut geht ein erfolgreiches Jahr für unsere Stadt zu Ende. Liebe Bürgerinnen und Bürger, Sie alle waren als Einwohner der Stadt und seiner Ortsteile ein wichtiger Teil des Erfolgs. Gemeinsam erlebten wir im Jahr 2017 zahlreiche Ereignisse, von denen ich nur einige wenige aufzählen möchte: Wir feierten gemeinsam das 25. Mittelalterstadtfest, in Nängelstedt konnte nach sieben Jahren die Dorferneuerung abgeschlossen werden, wir erlebten die Neueröffnung des Kurhotels "Santé Royale", einhergehend wurde die Friederiken Therme saniert, umgestaltet und wiedereröffnet. Weiterhin kürtten wir eine neue, die 10. Rosenkönigin, eine neue Rosensorte mit dem Namen „Rosenstadt Bad Langensalza“ reiht sich in den traditionellen Kanon ein und nicht zu vergessen verschaffte uns das Lutherjahr zahlreiche Besucher, die unsere Stadt belebten.



Das ausklingende Jahr möchte ich deshalb nutzen, um mich bei allen engagierten, umsichtigen, tatkräftigen, mutigen und ideenreichen Bürgern zu bedanken, die sowohl im Großen als auch im Kleinen ihren Beitrag leisten. Gemeinsam können wir unsere Potenziale entfalten.

Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen wohlverdiente Erholung, stille sowohl ausschließlich fröhliche Tage abseits des Alltagsstresses. Genießen Sie die Gemütlichkeit

der Winterzeit und erwarten Sie hoffnungsvoll das neue Jahr 2018.

Nun nehme ich mir die Zeit zum Innehalten... natürlich nur für die restlichen Tage des Jahres 2017. Im Jahr 2018 starten wir erneut mit der Arbeit an einem weiteren erfolgreichen Jahr für Bad Langensalza.

Mit herzlichen Grüßen Ihr

Bernhard Schönau
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Anliegerpflichten im Winterdienst 2017/2018



alle Fotos: Monika Heukrodt

Der nächste Winter lässt nicht mehr lange auf sich warten. Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Bad Langensalza zur Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der Anliegerpflichten nochmals auf die gültige Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Langensalza hin. Insbesondere sind folgende Vorschriften dieser Satzung zu beachten:

- § 7a Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung
- § 9 Schneeräumung und
- § 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 12 Ordnungswidrigkeiten



Führen Sie den Winterdienst vor Ihrem Grundstück so durch, wie auch Sie ihn vor anderen Grundstücken erwarten.

Unterlassener Winterdienst (Schneeräumung und Glättebeseitigung) kann folgeschwer sein. Ereignen sich in Folge unterlassenen oder vernachlässigtem Winterdienst Unfälle, so ist der jeweilige Grundstückseigentümer für sein Fehlverhalten oder Unterlassen verantwortlich.

Im eigenen Interesse sollten Sie der Ihnen durch die Satzung auferlegten Winterdienstverpflichtung nachkommen. Wer seiner übertragenen Räum- und Streupflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



Auszug aus:

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 10.12.2009 in der derzeit gültigen Fassung

§ 7 a

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abge-

lagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.



§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 1 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 - 5 mm zu verwenden. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt, - in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs.3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

....

6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,

7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht voll ständig nachkommt,

8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflussrinnen nicht von Schnee frei hält,

9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst stehen Ihnen im Bürgerservice der Stadtverwaltung die Mitarbeiter unter der Tel. Nr. 03603/859 169 zur Verfügung.

Öffnungs- und Schließzeiten zwischen Weihnachten und Silvester 2017

Stadtverwaltung

Zwischen den Feiertagen vom 27.12. bis 29.12.2017 ist die Stadtverwaltung Bad Langensalza wie gewohnt geöffnet. In den einzelnen Fachbereichen stehen zentrale Ansprechpartner für Anliegen der Bürger zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Der erste Samstag-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes im neuen Jahr findet am Samstag, dem 06.01.2018 statt. Für die nachgeordneten Einrichtungen sind die Öffnungs- und Schließzeiten wie folgt geregelt.

Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet am 27.12.2017 nicht statt.

Rumpelburg

Die Rumpelburg bleibt vom 24.12. - 26.12.2017 und vom 31.12.2017 - 01.01.2018 geschlossen.

Vor und zwischen den Feiertagen hat die Rumpelburg wie folgt geöffnet:

23.12.2017	10.00 - 18.00 Uhr
27.12. - 29.12.2017	10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
30.12.2017	10.00 - 18.00 Uhr
02.01. - 05.01.2108	10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Stadtbibliothek

Vom 18.12.2017 - 01.01.2018 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen. Ab 02.01.2018 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten.

Montag, Dienstag und Donnerstag
10.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag und Samstag
10.00 - 12.00 Uhr

Schneiderstube / Kostümverleih

Die Schneiderstube in der Neuen Gasse ist im Zeitraum vom 21.12.2017 - 02.01.2018 geschlossen.

Öffnungszeiten ab 03.01.2018 sind wie folgt:

Dienstag bis Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Thüringer Apothekenmuseum

Das Thüringer Apothekenmuseum bleibt vom 24.12. - 26.12.2017 und vom 31.12.2017 - 01.01.2018 geschlossen. Vor und zwischen den Feiertagen hat das Thüringer Apothekenmuseum wie folgt geöffnet:

23.12.2017 13.00 - 17.00 Uhr
27.12.2017 13.00 - 17.00 Uhr
30.12.2017 13.00 - 17.00 Uhr
03.01.2018 13.00 - 17.00 Uhr

Sabine Hilbig

Fachbereichsleiterin Stadtverwaltung

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum Ausbildungsbeginn 01.09.2018

**eine/n Auszubildende/n Gärtner/-in
- Fachrichtung
Garten- und Landschaftsbau -**

Ihre Ausbildung

Landschaftsgärtner gestalten Grünanlagen und Landschaften. Dies beinhaltet die fachgerechte Anlage von Rasenflächen, das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Stauden u. a. Pflanzen. Sie pflastern Wege und Plätze, bauen Treppen und Trockenmauern. Neben der Gestaltung und dem Bau von Grünanlagen gehört hauptsächlich die Pflege von Anlagen, Gärten und Friedhöfen zu ihrem Berufsbild. Diese vielfältigen Tätigkeiten finden überwiegend im Freien statt.

Wir bieten Ihnen eine umfassende Ausbildung. Sie lernen alle Teilbereiche, die das Berufsbild abdeckt, bei uns kennen.

Was wir von Ihnen erwarten

- mindestens den **qualifizierten Hauptschulabschluss** oder einen gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
- **Teilnahme am 5-tägigen Auswahlverfahren** im Gartenbauamt,
- Interesse an Botanik und der Arbeit im Freien sowie gärtnerischen Betätigung,
- Verantwortungsbewusstsein, Zielstrebigkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit,
- handwerkliche Fähigkeiten, auch im Hinblick auf künstlerische Gestaltung, räumliches Vorstellungsvermögen,
- technisches Geschick bei der Handhabung von Maschinen und Geräten,
- hohe körperliche Belastbarkeit und körperliche Gewandtheit (Schwindelfreiheit),
- besonderes Interesse für die Natur und Sinn für biologische Prozesse sowie eine gute Beobachtungsgabe (z. B. Schädlingsbefall).

Des Weiteren erwarten wir kommunikative und kooperative Fähigkeiten sowie gute Umgangsformen.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 15.02.2018 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich I - Organisation und Personal
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum Ausbildungsbeginn 01.09.2018

**eine/n Auszubildende/n
zur/zum Verwaltungsfachangestellten**

Ihre Ausbildung

Wir bieten Ihnen eine umfassende Ausbildung. Sie lernen Büro- und Verwaltungsorganisation, das Personalwesen, das Haushalts-, Kassen- und Beschaffungswesen sowie die Arbeitsorganisation und die Bürowirtschaft kennen.

Verwaltungsfachangestellte bereiten Entscheidungen unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften beispielsweise in Bereichen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kommunalrecht, im Baurecht oder im Sozialhilferecht vor.

Als Verwaltungsfachangestellter sind Sie Ansprechpartner für ratsuchende Bürger, Organisationen und Unternehmen.

Ihr Profil

Außer guten schulischen Leistungen in der Regelschule oder im Gymnasium, sollten unsere Bewerber gern mit anderen Menschen zusammenarbeiten, gut organisieren und planen können und ein gewisses Rechtsverständnis mitbringen. Des Weiteren erwarten wir kommunikative und kooperative Fähigkeiten sowie gute Umgangsformen.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 15.02.2018 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich I - Organisation und Personal
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza bildet im Rahmen eines **Duales Studiums zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/-in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes** Anwärter aus

Das Studium beginnt am 01.10.2018 und dauert drei Jahre

Ihre Ausbildung

Als Stadtinspektoranwärter/-in werden Sie praxisnah in der Stadtverwaltung Bad Langensalza auf Ihre spätere Tätigkeit in der Verwaltung vorbereitet. Die theoretischen Grundlagen werden Ihnen an der Verwaltungsfachhochschule in Gotha vermittelt.

Wir bieten

- ein interessantes und abwechslungsreiches Studium mit Praxisbezug
- monatliche Anwärterbezüge entsprechend beamtenrechtlicher Regelungen
- Aussicht auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Ihr Profil

- allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- hohes Engagement und Motivation für das Studium
- Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und Rechtsvorschriften
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 15.02.2018 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich I - Organisation und Personal
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister

6. Bericht der Kassenprüfung
7. Diskussion zu den Berichten
8. Beschlussfassung
 - 8.1. Abstimmung geheime oder offene Beschlussfassung
 - 8.2. Entlastung des Vorstandes 2016/2017
 - 8.3. Verwendung des Reinertrages
 - 8.4. Beschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Durchführung der Jahreshauptversammlung
 - 8.5. Beschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Anschaffung von Kostümen durch den Faschingsverein Merxleben
 - 8.6. Beschluss über die Unterschriftsbefugnis der Konten der Jagdgenossenschaft Merxleben
9. Information Jagdpächter, sonstiges, Anfragen

Schmidt
Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Merxleben

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großengottern

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2016 ist gemäß § 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großengottern als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Für die Teilnehmergeinschaft ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Hiermit werden die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) zu einer Teilnehmersammlung zu

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die am

**Dienstag, den 23. Januar 2018, um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Großengottern
in 99991 Großengottern, Angerstraße 22**

stattfindet.

Das ALF bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Zahl der Mitglieder des Vorstandes in der Teilnehmersammlung. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das ALF die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

gez. Gerald Heilwagen
Verfahrensleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha

Jagdgenossenschaft Merxleben

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Merxleben führt am
**Donnerstag, den 18.01.2017 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“
in Merxleben**

die Jahreshauptversammlung 2016/2017 durch. Zu dieser Versammlung sind alle Eigentümer, die im Besitz von Grundstücken sind, die zum Gemeinschaftsbezirk der Gemeinde Merxleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ernennung eines Wahlleiters/Wahlleiterin
4. Wahl des Vorstandes
5. Bericht des Jagdvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2016/2017

Hinweise zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für das Jahr 2018

Wenn Sie die öffentlichen Straßen nicht nur für verkehrliche Zwecke, sondern auch für Ihre eigenen Interessen oder gewerblichen Aktivitäten in Anspruch nehmen wollen, benötigen Sie hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Grundsätzlich ist die Benutzung der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Der Gemeingebrauch umfasst in erster Linie den Verkehr im engeren Sinne, d. h. im Sinne von Fortbewegung, Ortsveränderung, Transport. Bei bestimmten öffentlichen Straßen, vor allem Fußgängerzonen, tritt hierzu der sog. „kommunikative Gemeingebrauch“.

Jede über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzung stellt eine Sondernutzung dar. Für Sondernutzungen, die geeignet sind, den Gemeingebrauch zu beeinträchtigen, ist eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

von Tischen und Stühlen oder von Fahrradständern z. B. vor Gaststätten. Gleiches gilt für die Nutzung der Straße für sonstige gewerbliche Zwecke z. B. die Verteilung von Werbematerial, die Durchführung von Verkaufsgesprächen, die Abwicklung von Verkaufsgeschäften - auch ohne die Benutzung fester Verkaufs- und Werbestände. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann auch die Anbringung von Werbeschildern oder von Warenautomaten, die in den Luftraum über der Straße hineinragen, als erlaubnispflichtige Sondernutzung zu beurteilen sein.



Entscheidend ist immer die Beurteilung des konkreten Einzelfalles. Es ist daher empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachgebiet Bürgerservice (s.u.) in Verbindung zu setzen und vor Durchführung der Sondernutzung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Erst nach Erhalt des Bescheides über die Erlaubnis für eine Sondernutzung, darf die Sondernutzung ausgeübt werden.

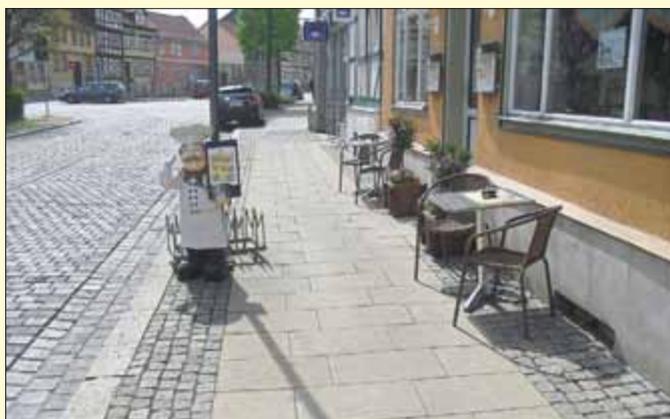
Das erforderliche Formular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza unter:

[www.badlangensalza.de/Stadtverwaltung/Formulare und Satzungen/Sonstige Anträge/Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum.](http://www.badlangensalza.de/Stadtverwaltung/Formulare_und_Satzungen/Sonstige_Antr%C4g%20auf_Sondernutzung_im_%C3%B6ffentlichen_Verkehrsraum)

Das Formular kann auch im Bürgerservice in der Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza Zimmer 1.13 abgeholt werden. Ansprechpartnerin ist dort Frau Brandau - Tel. 03603/859 169

Die Vollzugsdienstkräfte des Ordnungsamtes werden in der Stadt regelmäßig Kontrollen durchführen und die Einhaltung der Sondernutzungsvorschriften durchsetzen.

Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin



Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind äußerst vielgestaltig:

Eine Sondernutzungserlaubnis ist z. B. erforderlich für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Plakatständer, Warenauslagen, Warenautomaten oder

Weihnachtsbäume werden vor der Haustür abgeholt

Pressemitteilung des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

In den ersten vier Wochen des neuen Jahres, somit vom 2. bis 26. Januar 2018 erfolgt die gebührenfreie Weihnachtsbaumentsorgung für private Haushalte zusammen mit der Restabfallabfuhr.

Die ausgedienten Weihnachtsbäume werden begleitend zur Restabfallsammlung quasi vor der Haustür abgeholt. Die Bürgerinnen und Bürger müssen am Leerungstermin der Restabfallbehälter ihren auf ca. 1,50 m gekürzten Baum nur einfach neben den Restabfallbehälter legen. Wer keinen Restabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt, legt den Weihnachtsbaum an diesem Tag an die Stelle, an der

regulär der Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt wird. Zusätzlich können abgeschmückte Weihnachtsbäume von privaten Haushalten im Januar gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen angeliefert werden.

In Bad Langensalza besteht außerdem die Möglichkeit, die abgeschmückten Weihnachtsbäume in der Zeit vom 08.01. - 12.01.2018, jeweils von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Fachbereich IV (Gartenbauamt) der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Illebener Weg 11c, 99947 Bad Langensalza abzugeben.

Hartung
Betriebsleiterin

Veröffentlichung der Kirchengemeinde Merxleben

Die Kirchengemeinde Merxleben hat die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung am 28.09.2017 beschlossen.

Die Gebührensatzung wird in der Zeit vom 02.01.2018-16.01.2018 im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Bad Langensalza, Auf dem Berge 9, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bekannt gegeben.

Die Kirchengemeinde Merxleben beabsichtigt auch, die Satzung im Aushang auf dem Friedhof von Merxleben öffentlich bekannt zu geben.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Satzung in Kopie im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Bad Langensalza, Auf dem Berge 9, in Schriftform zu erhalten.

Dietmar Schmidt
GKR- Vorsitzender der
KG Merxleben



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.